

Newsletter Aufbewahrungsfristen Privat

Aufbewahrungsfristen für private Unterlagen

- **Arbeitsverträge und Gehaltsunterlagen** sollten Sie solange aufheben, bis der Rentenanspruch geklärt und bestätigt (!) ist.
- **Bankunterlagen, Kontoauszüge:** Verträge über Sparguthaben, Kredite u. ä. sollten in jedem Fall die gesamte Laufzeit aufbewahrt werden. Bankbelege (Scheckeinreichungen, Überweisungen, Kontoauszüge etc.) dienen als Zahlungsnachweise. Gesetzliche Regelung seit 2002: Belege für **regelmäßige Zahlungen**, die über einen längeren Zeitraum getätigt werden (Miete, Unterhalt etc.), können noch **vier Jahre** später als Beweis herangezogen werden. **Einmaligen Zahlungen** dagegen müssen Sie nur **zwei Jahre** dokumentieren.
- **Steuerunterlagen:** Zwar müssen Steuerbescheide nicht aufbewahrt werden, allerdings benötigt man diese oft bei Anträgen auf staatliche Hilfen, auch rückwirkend (Kitakosten, Elterngeld, Pflegegeldzahlungen). Alle Unterlagen sollten vor allem dann sorgfältig aufbewahrt werden, wenn der Steuerbescheid nur vorläufig ist.
- **Versicherungsdokumente und -unterlagen:** Sämtliche Unterlagen (Verträge, Änderungen, Statusberichte, Schriftwechsel) sollten Sie so lange aufbewahren wie die jeweilige Versicherung läuft.



- **Kaufverträge**, Kassenbons, Quittungen: Diese sollten mindestens für die Zeit der Gewährleistung/Garantie aufbewahrt werden, in den meisten Fällen also zwei Jahre. Im Allgemeinen empfiehlt es sich aber, Kaufverträge schon aus versicherungsrechtlichen Gründen länger aufzubewahren (Einbruch, Diebstahl etc.)
- **Rechnungen**: Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von drei Jahren; entsprechend lange sollten Sie sie aufbewahren. Eine Ausnahme stellen Handwerkerrechnungen dar; diese sollten Sie - analog zur Gewährleistungspflicht der Handwerker - mindestens fünf Jahre aufbewahren.
- **Wohnungs- und Mietverträge**: Mietverträge und Übergabeprotokolle etc. sollten nach Beendigung des Mietverhältnisses drei Jahre aufbewahrt werden. Nebenkostenabrechnungen können Sie gleich entsorgen - es sei denn, Sie müssen in absehbarer Zeit Wohnbeihilfen beantragen. In diesem Fall empfiehlt sich die Aufbewahrung für zwei Jahre.
- **Haus- oder Wohnungskauf**: Sinnvoll ist es, alle Rechnungen zu behalten, da sie im Falle eines Verkaufes helfen, den Wert der Immobilie festzustellen.

